

RS Vwgh 1991/2/20 90/13/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §131 Abs1 Z2;

BAO §184 Abs3;

Rechtssatz

Als schwerwiegende Mängel der Bücher und Aufzeichnungen sind Feststellungen zu werten, daß Lohnzahlungen in den Büchern und Aufzeichnungen keinen Niederschlag finden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130214.X02

Im RIS seit

20.02.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at